

Inhaltsverzeichnis

ANHANG I über die Bestimmungen des Begriffs "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	3
Titel I Allgemeines	3
Artikel 1 Begriffsbestimmungen.....	3
Titel II Bestimmung des Begriffs " Ursprungserzeugnisse"	4
Artikel 2 Ursprungskriterien	4
Artikel 3 Ursprungskumulation	4
Artikel 4 Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse	4
Artikel 5 In ausreichendem Masse be- oder verarbeitete Erzeugnisse	4
Artikel 6 Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen.....	5
Artikel 7 Massgebende Einheit.....	6
Artikel 8 Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge.....	6
Artikel 9 Warenezusammenstellungen.....	6
Artikel 10 Neutrale Elemente	6
Artikel 11 Buchmässige Trennung.....	7
Titel III Territoriale Bedingungen.....	7
Artikel 12 Territorialitätsprinzip	7
Artikel 13 Passiver Veredlungsverkehr.....	7
Artikel 14 Unmittelbare Beförderung	7
Titel IV Nachweis der Ursprungseigenschaft	8
Artikel 16 Ursprungserklärung	8
Artikel 17 Ermächtigter Ausführer.....	9
Artikel 18 Einfuhrabfertigung	9
Artikel 19 Einfuhr in Teilsendungen.....	10
Artikel 20 Ausnahmen vom Ursprungsnachweis	10
Artikel 21 Belege.....	10
Artikel 22 Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen.....	11
Artikel 23 Abweichungen und Formfehler.....	11
Titel V Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen.....	11
Artikel 24 Notifikationen	11
Artikel 25 Prüfung der Ursprungsnachweise	11
Artikel 26 Streitbeilegung.....	12
Artikel 27 Mitteilungen über Ursprung und Tarifeinreihung	12
Artikel 28 Vertraulichkeit.....	12
Artikel 29 Sanktionen.....	12
Artikel 30 Freizonen.....	12
Titel VI Schlussbestimmungen	12
Artikel 31 Unterausschuss.....	12

Artikel 32	Erläuternde Anmerkungen	13
Artikel 33	Waren im Transit oder im Zollfreilager	13
<i>Beilage 1 zum Anhang I</i>		14
Erläuterungen zur Liste der Beilage 2		14
<i>Beilage 2 zum Anhang I</i>		14
Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen		14
<i>Beilage 3 zum Anhang 1</i>		14
Veredelungsverkehr		14

Übersetzung¹

ANHANG I über die Bestimmungen des Begriffs "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Titel I Allgemeines

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieses Anhangs bedeuten:
 - a) "Kapitel" und "Position" die Kapitel und Positionen (vierstellige Codes) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems;
 - b) "einreihen" die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in eine bestimmte Position;
 - c) „zuständige Behörde Singapurs“ die Zollbehörden Singapurs;
 - d) "Sendung" Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder - bei Fehlen eines solchen Papiers - mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;
 - e) "Zollwert" der Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-Übereinkommen über den Zollwert) festgelegt wird;
 - f) "Ab-Werk-Preis" der Preis der Ware ab Werk, der dem Hersteller in einer Vertragspartei gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die rückerstattet oder zurückbezahlt werden, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;²
 - g) "Waren" sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse;
 - h) "Harmonisiertes System" das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren in seiner geltenden Fassung, einschliesslich der von den Vertragsparteien in ihrem Recht erlassenen allgemeinen Vorschriften und Anmerkungen;
 - i) "herstellen" jede Be- oder Verarbeitung einschliesslich Zusammenbau oder besondere Vorgänge;
 - j) "Vormaterial" jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden;
 - k) "Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft" Vormaterialien, die keine Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Anhangs besitzen;
 - l) „Vertragspartei“ Island, Norwegen, Schweiz und Singapur. Wegen der Zollunion zwischen der Schweiz und Liechtenstein gelten Erzeugnisse mit Ursprung Liechtenstein als solche mit Ursprung in der Schweiz.
 - m) "Erzeugnis" die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist;
 - n) „Gebiete“ die Gebiete einschliesslich der Küstenmeere;
 - o) "Wert der Vormaterialien" der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in einer Vertragspartei für die Vormaterialien gezahlt wird;
 - p) "Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft" der Wert dieser Vormaterialien in Übereinstimmung mit der Begriffsbestimmung gemäss Buchstabe (o), der sinngemäss anzuwenden ist.

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes.

² Sollte der Ab-Werk-Preis nicht bekannt oder ungewiss sein, kann der Hersteller oder Ausführer der Waren die Kosten für die Herstellung des Erzeugnisses heranziehen.

Titel II Bestimmung des Begriffs " Ursprungserzeugnisse"

Artikel 2 Ursprungskriterien

Im Sinne dieses Abkommens gelten als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei:

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 4 vollständig in einer Vertragspartei gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in der betreffenden Vertragspartei im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sind; oder
- c) Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei ausschliesslich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Anhangs be- oder verarbeitet worden sind.

Artikel 3 Ursprungskumulation

1. Unbeschadet des Artikels 2 werden Vormaterialien mit Ursprung in einer anderen Vertragspartei im Sinne dieses Anhangs als solche mit Ursprung in der betreffenden Vertragspartei betrachtet, vorausgesetzt, dass die Behandlungen über diejenigen im Artikel 6 dieses Anhangs genannten hinausgehen.
2. Erzeugnisse mit Ursprung in einer anderen Vertragspartei im Sinne dieses Anhangs, welche unverändert oder nach einer die Be- oder Verarbeitungen gemäss Artikel 6 nicht überschreitenden Behandlung, in eine andere Vertragspartei ausgeführt werden, behalten ihren Ursprung bei.
3. Werden Vormaterialien mit Ursprung in zwei oder mehr Vertragsparteien verwendet und erfahren diese Vormaterialien in der ausführenden Vertragspartei keine Be- oder Verarbeitungen, welche diejenigen gemäss Artikel 6 überschreiten, wird zum Zweck der Anwendung des Absatzes 2 der Ursprung durch das Vormaterial mit dem höchsten Zollwert bestimmt, oder wenn dieser unbekannt ist oder nicht festgestellt werden kann, mit dem höchsten zuerst feststellbaren Preis, der für das Vormaterial in der betreffenden Vertragspartei gezahlt worden ist.

Artikel 4 Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

Als in einer Vertragspartei im Sinne des Artikels 2(a) vollständig gewonnen oder hergestellt gelten:

- a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;
- b) dort geerntete oder gesammelte pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort geborene oder ausgeschlüpfte und aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren;
- e) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge;
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von Schiffen einer Vertragspartei ausserhalb der Küstenmeere aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;
- g) Erzeugnisse, die an Bord von Fabrikschiffen der Vertragsparteien ausschliesslich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind;
- h) dort gesammelte Altwaren, die nicht länger für ihren ursprünglichen Zweck verwendet noch wiederhergestellt oder repariert werden können und nur entsorgt oder zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können, einschliesslich gebrauchter Reifen, die nur zur Runderneuerung verwendet werden können;
- i) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit oder Verbrauch anfallende Abfälle, welche nur entsorgt oder zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- j) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund ausserhalb der eigenen Küstenmeere gewonnene Erzeugnisse, sofern sie zum Zweck der Nutzbarmachung Ausschliesslichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens ausüben; und
- k) dort ausschliesslich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben (a) bis (j) hergestellte Waren.

Artikel 5 In ausreichendem Masse be- oder verarbeitete Erzeugnisse

1. Für die Zwecke des Artikels 2(b) gelten Erzeugnisse, die nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet, wenn die Bedingungen der Beilage 2 erfüllt sind.

In den Bedingungen, auf die oben verwiesen wird, sind alle Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigen-

schaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für diese Vormaterialien. Ein Erzeugnis, das entsprechend den Bedingungen gemäss der Beilage 2 die Ursprungseigenschaft erworben hat - unabhängig davon ob es im gleichen oder in einem anderen Herstellungsbetrieb in einer Vertragspartei hergestellt worden ist -, und als Vormaterial zur Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, hat die für das andere Erzeugnis geltenden Bedingungen, in das es als Vormaterial einfliesst, nicht zu erfüllen; dementsprechend bleiben die allenfalls bei der Herstellung des ersten Erzeugnisses, welches als Vormaterial weiterverwendet wird, verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in der Herstellung des anderen Erzeugnisses unberücksichtigt.

2. Vormaterialien, die gemäss den in der Beilage 2 aufgeführten Bedingungen nicht zur Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden dürfen, können abweichend von Absatz 1 dennoch verwendet werden, wenn:
 - a) ihr Gesamtwert 10 Prozent des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet; und
 - b) die gegebenenfalls in der Beilage 2 aufgeführten Prozentsätze für den höchsten zulässigen Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden.Dieser Absatz gilt nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems. Für diese Erzeugnisse gilt die Beilage 1.
3. Die Bedingungen der Beilage 2 sind auch erfüllt, wenn der Herstellungsprozess bei einem oder mehreren Herstellern in einer Vertragspartei stattfindet. Unterlagen, welche die Be- oder Verarbeitung belegen, hat der Ausführer oder Hersteller des Enderzeugnisses aufzubewahren.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten vorbehältlich des Artikels 6.

Artikel 6 Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

1. Abweichend von Absatz 2 gelten folgende Be- oder Verarbeitungen ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen des Artikels 5 erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:
 - a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten;
 - b) Auswechseln von Umschliessungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
 - c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Rost, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;
 - d) Bügeln und Pressen von Textilien;
 - e) einfaches¹ Bemalen und Schleifen;
 - f) Schälen, teilweises oder gänzliches Bleichen, Polieren, Überziehen von Getreide und Reis;
 - g) Vorgänge, die Zucker färben oder Zucker formen;
 - h) Schälen, Entsteinen und Entschalen von Früchten, Nüssen und Gemüse;
 - i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Schneiden;
 - j) Sieben, Trennen, Sortieren, Einreihen, Klassieren, Bemustern (einschliesslich das Zusammenstellen zu Sets);
 - k) einfaches¹ Abfüllen in Flaschen, Dosen, Kolben, Taschen, Kisten, Schachteln, Befestigen auf Karten sowie alles andere einfache Verpacken;

¹ "einfach" beschreibt im Allgemeinen Tätigkeiten, welche weder spezielle Fähigkeiten noch Maschinen, Apparate oder Ausrüstungen, welche speziell zur Ausführung dieser Tätigkeiten hergestellt wurden, voraussetzen.

- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Aufschriften und anderen zur Identifikation dienlichen Zeichen auf Waren oder deren Verpackung;
 - m) einfaches Mischen¹ von Waren von unterschiedlicher oder gleicher Art;
 - n) einfaches Zusammensetzen von Teilen oder Artikeln zu einem vollständigen Artikel, Zerlegen eines Produktes in seine Einzelteile;
 - o) das Schlachten von Tieren;
 - p) eine Kombination von zwei oder mehr Behandlungen der Buchstaben (a) bis (o);
2. Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in einer Vertragspartei an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen insgesamt in Betracht zu ziehen.

Artikel 7 Massgebende Einheit

1. Massgebende Einheit für die Anwendung dieses Anhangs ist die für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems massgebende Einheit jedes Erzeugnisses.

Daraus ergibt sich, dass

- a) jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die massgebende Einheit darstellt;
 - b) bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jedes Erzeugnis für sich betrachtet werden muss.
2. Werden Umschliessungen gemäss der Allgemeinen Vorschrift 5 zum Harmonisierten System wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.

Artikel 8 Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 9 Warenezusammenstellungen

Warenezusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenezusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 Prozent des Ab-Werk-Preises der Warenezusammenstellung nicht überschreitet.

Artikel 10 Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung folgender gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeter Erzeugnisse nicht berücksichtigt zu werden:

- a) Energie und Brennstoffe,
- b) Anlagen und Ausrüstung, einschliesslich Erzeugnisse, welche für deren Unterhalt verwendet werden;
- c) Maschinen, Werkzeuge, Pressmatrizen und Gussformen, und
- d) Erzeugnisse, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder nicht eingehen sollen.

¹ "einfaches Mischen" beschreibt im Allgemeinen Tätigkeiten, welche weder spezielle Fähigkeiten noch Maschinen, Apparate oder Ausrüstungen, welche speziell zur Ausführung dieser Tätigkeiten hergestellt wurden, voraussetzen. Jedoch beinhaltet einfaches Mischen keine chemische Reaktion. Die chemische Reaktion ist ein Vorgang (inbegriffen biochemische Vorgänge), welcher, durch die Brechung der intramolekularen Bande und die Formung neuer intramolekularer Bande oder die Veränderung der räumlichen Anordnung der Atome in einem Molekül, ein Molekül mit einer neuen Struktur zur Folge hat.

Artikel 11 Buchmässige Trennung

1. Wo gleiche und untereinander austauschbare Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft bei der Herstellung von Erzeugnissen verwendet werden, sind diese ihrer Ursprungseigenschaft entsprechend zu lagern.

Unter gleichen und untereinander austauschbaren Vormaterialien versteht man solche der gleichen Art und Qualität, die die gleichen technischen und physikalischen Eigenschaften besitzen und die im fertigen Erzeugnis nicht aufgrund einer Kennzeichnung oder dergleichen voneinander unterschieden werden können.

2. Ist die getrennte Lagerung von Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die gleich und untereinander austauschbar sind, mit erheblichen Kosten verbunden, so kann er diese Lagerbestände nach der Methode der sogenannten buchmässigen Trennung verwalten.
3. Die Anwendung, die Methode und die Aufzeichnungen richten sich nach den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen, die im Gebiet der Vertragspartei gelten, in der das Erzeugnis hergestellt wird. Die gewählte Methode muss:
 - eine Unterscheidung zwischen Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, welche eingekauft oder gelagert werden erlauben, und
 - garantieren, dass nicht mehr Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft erhalten, als wenn die Vormaterialien entsprechend ihrer Ursprungseigenschaft gelagert worden wären.
4. Der Hersteller, welcher diese Vereinfachung anwendet, darf nur für die Menge Erzeugnisse, die als mit Ursprungseigenschaft gelten, Ursprungserklärungen ausstellen und hat für diese sowie für die Aufbewahrung der Unterlagen, die die Ursprungseigenschaft belegen, die Verantwortung zu übernehmen.
5. Eine Vertragspartei kann voraussetzen, dass die Art der Verwaltung der Lagerbestände, wie sie für diesen Artikel vorgesehen ist, einer vorgängig zu erteilenden Bewilligung unterstellt wird.

Titel III Territoriale Bedingungen**Artikel 12 Territorialitätsprinzip**

1. Vorbehaltlich des Artikels 3 und 13 müssen die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung in einer Vertragspartei erfüllt werden.
2. Ursprungswaren, die aus einer Vertragspartei in ein Drittland ausgeführt und anschliessend wieder eingeführt werden, gelten vorbehaltlich des Artikels 3 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden wird glaubhaft dargelegt, dass
 - a) die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind; und
 - b) diese Waren während ihres Aufenthalts in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Mass hinausgeht.

Artikel 13 Passiver Veredlungsverkehr

Unbeschadet der Vorschriften des Artikels 12 wird die Ursprungseigenschaft in Übereinstimmung mit den Vorschriften gemäss Titel II an aus- und wiedereingeführten Vormaterialien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen ausserhalb dem Gebiet einer Vertragspartei nicht verletzt, vorausgesetzt die Bedingungen der Beilage 3 sind erfüllt.

Artikel 14 Unmittelbare Beförderung

1. Die im Rahmen des Abkommens vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für den Voraussetzungen dieses Anhangs entsprechende Erzeugnisse, die unmittelbar zwischen einem EFTA-Staat und Singapur befördert werden. Jedoch können Erzeugnisse durch andere Länder befördert werden, sofern sie dort nur ent- oder verladen, als Sendung aufgeteilt worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben. Während dieser Zeit haben die Erzeugnisse im Durchfuhrland unter Zollkontrolle zu bleiben.

2. Der Importeur hat auf Verlangen der Zollbehörden des Einfuhrlandes mittels Nachweisen, wie den Weg durch das Durchfuhrland betreffende Transportdokumente oder andere beweiskräftige Dokumente, zu belegen, dass die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt sind.
3. Zum Zweck der Anwendung des Absatzes 1, können Ursprungserzeugnisse durch Rohrleitungen in anderen Gebieten als eines EFTA-Staates oder Singapur geleitet werden.

Titel IV Nachweis der Ursprungseigenschaft

Artikel 16 Ursprungserklärung

1. Zum Zweck der Präferenzbehandlung in einer anderen Vertragspartei, erstellt der Ausführer für die Erzeugnisse mit Ursprungseigenschaft und welche den Anforderungen dieses Anhangs entsprechen, einen Nachweis der Ursprungseigenschaft in Form einer Ursprungserklärung.
2. Die Ursprungserklärung gemäss Absatz 1 hat folgenden Wortlaut:

"The exporter of the products covered by this document (customs authorization No.....¹) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of.....²) preferential origin."

.....³)

(Ort und Datum)

.....⁴)

(Unterschrift des Ausführers; unter der Unterschrift muss leserlich der volle Name der Person angegeben werden, welche die Erklärung unterzeichnet).

3. Die Ursprungserklärung ist auf einer Rechnung oder einem anderen Handelsdokument, welches die betroffenen Erzeugnisse ausreichend identifiziert, anzubringen.
4. Eine Ursprungserklärung ist leserlich und in dauerhafter Form in Englisch anzubringen und soll, ausgenommen in den Fällen gemäss Artikel 17, die Unterschrift des Ausführers tragen.
5. Eine Ursprungserklärung kann zum Zeitpunkt der Ausfuhr der Erzeugnisse oder danach ausgestellt werden.

¹ Wird die Ursprungserklärung durch einen ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 17 ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Ursprungserklärung nicht durch einen ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammer weggelassen werden.

² Der Ursprung der Erzeugnisse ist hier einzutragen (z.B. "Icelandic", "Norwegian", "Swiss" oder "Singapore"). Es ist gestattet den ISO-Alpha-2 Code anzuwenden ("IS", "NO", "CH" oder "SG). Hier kann auf eine bestimmte Spalte der Rechnung verwiesen werden, in der das Ursprungsland jeder einzelnen Ware angegeben ist.

³ Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

⁴ Ermächtigte Ausführer sind von der handschriftlichen Unterzeichnung befreit. In Fällen, in denen der Exporteur nicht unterzeichnet, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

6. Stützt sich ein Ausführer beim Ausstellen einer Ursprungserklärung auf Unterlagen und Informationen des Herstellers, so hat der Ausführer sicherzustellen, dass diese Unterlagen und Informationen ausreichend sind.
7. Bemerkt ein Ausführer, welcher eine Ursprungserklärung ausgestellt hat, dass die Ursprungserklärung unrichtige Informationen enthält, hat er den Einführer umgehend zu benachrichtigen und ihm mitzuteilen für welche Erzeugnisse die Ursprungserklärung anwendbar ist.
8. Auf Wunsch der Zollbehörde der Ausfuhr-Vertragspartei oder der zuständigen Behörde Singapurs hat ein Ausführer, welcher eine Ursprungserklärung ausgestellt hat, der betreffenden Behörde eine Kopie der Ursprungserklärung und aller Unterlagen, welche die Ursprungseigenschaft belegen, vorzulegen. Zu diesem Zweck hat die betreffende Zollbehörde oder die zuständige Behörde Singapurs das Recht, eine Untersuchung beim Ausführer durchzuführen oder jede andere Überprüfung, die sie als angebracht erachtet.
9. Im Sinne dieses Artikels beinhaltet der Begriff „Ausführer“ keine Transport-, Verzollungsfirmen oder ähnliches, ausgenommen sie wurden vom Besitzer der Waren schriftlich bevollmächtigt die Ursprungserklärung auszustellen.

Artikel 17 Ermächtigter Ausführer

1. Wenn eine Vertragspartei die Möglichkeit des ermächtigten Ausführers vorsieht, kann die Zollbehörde des EFTA-Staates oder die zuständige Behörde Singapurs einen Ausführer, der häufig unter dieses Abkommen fallende Erzeugnisse ausführt, dazu ermächtigen, Ursprungserklärungen auszufertigen ohne sie handschriftlich zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber der Zollbehörde der Ausfuhr-Vertragspartei oder der zuständigen Behörde Singapurs schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Ursprungserklärung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie handschriftlich unterzeichnet hätte.
2. Die Zollbehörde der Ausfuhr-Vertragspartei oder die zuständige Behörde Singapurs erteilen dem ermächtigten Ausführer gemäss Absatz 1 eine Bewilligungsnummer oder in Übereinstimmung mit den Zollbehörden der Vertragsparteien oder der zuständigen Behörde Singapurs eine andere Identifikationsart, die in der Ursprungserklärung anzugeben ist, anstatt sie handschriftlich zu unterzeichnen.
3. Die Zollbehörde der Ausfuhr-Vertragspartei oder die zuständige Behörde Singapurs können jederzeit die richtige Anwendung der Bewilligung gemäss Absatz 1 überprüfen und diese jederzeit entziehen, wenn der Ausführer die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.

Artikel 18 Einfuhrabfertigung

1. Basierend auf der Ursprungserklärung gemäss Artikel 16 gewährt jede Vertragspartei Erzeugnissen mit Ursprungseigenschaft, welche aus einer Vertragspartei stammen, die Begünstigungen des Abkommens.
2. In Übereinstimmung mit den nationalen Bestimmungen im Einfuhrland hat der Einführer, mit oder auch ohne Ursprungserklärung die Begünstigung zum Zeitpunkt der Einfuhr eines Ursprungszeugnisses zu verlangen.

Ist der Einführer anlässlich der Einfuhrabfertigung nicht im Besitz der Ursprungserklärung, so kann er in Übereinstimmung mit den Vorschriften in der Einfuhr-Vertragspartei diese und, sofern verlangt, andere Unterlagen zu dieser Einfuhr, zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen.
3. Abweichend von Absatz 1 erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Anhangs in den in Artikel 20 genannten Fällen bei der Einfuhr die Begünstigungen des Abkommens, ohne dass einer der in Absatz 1 genannten Nachweise vorgelegt werden muss.
4. Die Ursprungsnachweise bleiben zehn Monate nach dem Datum der Ausstellung im Ausfuhrland gültig und sind innerhalb dieser Frist der Zollbehörde des Einfuhrlandes vorzulegen.
5. Eine Ursprungserklärung, die der Zollbehörde des Einfuhrlandes nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Vorlagefrist vorgelegt wird, kann zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund aussergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte. In anderen Fällen der verspäteten Vorlage kann die Zollbehörde des Einfuhrlandes die Ursprungserklärung annehmen, wenn die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

6. Eine Ursprungserklärung ist der Zollbehörde des Einfuhrlandes nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörde kann eine Übersetzung der Ursprungserklärung verlangen; sie kann ausserdem verlangen, dass die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, dass die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

Artikel 19 Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden des Einfuhrlandes festgesetzten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 des Harmonisierten Systems im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a zum Harmonisierten System in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung eine einzige Ursprungserklärung vorzulegen.

Artikel 20 Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

1. Erzeugnisse, die in Kleinsendungen vor Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage einer förmlichen Ursprungserklärung als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einführen nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf der Zolinhaltserklärung (CN22/CN23 oder C2/CP3) oder einem dieser beigelegten Blatt abgegeben werden.
2. Als Einführen nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschliesslich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- und Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.
3. Im Falle von Kleinsendungen darf der Wert dieser Erzeugnisse folgende Beträge nicht überschreiten:
 - i) 500 Euro
 - ii) 450 US Dollar (USD)
 - iii) 1'000 Singapur Dollars (SGD)
 - iv) 4'100 Norwegische Kronen (NOK)
 - v) 43'000 Isländische Kronen (ISK)
 - vi) 900 Schweizer Franken (CHF)
4. Im Falle von Erzeugnissen im persönlichem Gepäck von Reisenden darf der Wert dieser Erzeugnisse folgende Beträge nicht überschreiten:
 - i) 1'200 Euro
 - ii) 1'100 US Dollar (USD)
 - iii) 2'400 Singapur Dollars (SGD)
 - iv) 10'000 Norwegische Kronen (NOK)
 - v) 100'000 Isländische Kronen (ISK)
 - vi) 2'100 Schweizer Franken (CHF)
5. Wird der Wert der Waren in einer anderen als der in Absatz 3 und 4 aufgeführten Währungen fakturiert oder angegeben, wird der äquivalente Betrag in der Währung des Einfuhrlandes angewendet.

Artikel 21 Belege

Bei den in Artikel 16 Absatz 8 genannten Unterlagen zum Nachweis dafür, dass Erzeugnisse, für die eine Ursprungserklärung vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind, kann es sich unter anderem um folgende Unterlagen handeln:

- a) unmittelbarer Nachweis über die vom Ausführer oder Lieferanten angewendeten Verfahren zur Herstellung der betreffenden Waren, z. B. seine geprüften Bücher oder seiner internen Buchführung;
- b) Belege über die Ursprungseigenschaft der zur Herstellung der betreffenden Waren verwendeten Vormaterialien, die in einer Vertragspartei ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden internen Rechtsvorschriften verwendet werden;

- c) Belege über in einer Vertragspartei an den betreffenden Vormaterialien vorgenommene Be- oder Verarbeitungen, sofern diese Belege in einer Vertragspartei ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden Rechtsvorschriften verwendet werden;
- d) Ursprungserklärungen zum Nachweis für die Ursprungseigenschaft der zur Herstellung verwendeten Vormaterialien, die einer Vertragspartei ausgestellt oder ausgefertigt worden sind; oder
- e) geeignete Beweise, welche belegen, dass die Bestimmungen des Artikels 13 betreffend der Be- und Verarbeitungen ausserhalb der Gebiete der Vertragsparteien, eingehalten wurden.

Artikel 22 Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen

Der Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausstellt, hat eine Kopie der Ursprungserklärung und die in Artikel 16 Absatz 8 genannten Belege mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 23 Abweichungen und Formfehler

1. Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Ursprungserklärung und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist die Ursprungserklärung nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass dieses Papier sich auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.
2. Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einer Ursprungserklärung dürfen nicht zur Ablehnung dieses Nachweises führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Papier entstehen lassen.

Titel V Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 24 Notifikationen

Die Zollbehörden der Vertragsparteien übermitteln einander über das EFTA-Sekretariat Informationen über die Zusammensetzung der Bewilligungsnummer für ermächtigte Ausführer; gleichzeitig teilen sie einander die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Prüfung der Ursprungserklärung zuständig sind.

Artikel 25 Prüfung der Ursprungsnachweise

1. Um die ordnungsgemässe Anwendung dieses Anhangs zu gewährleisten, leisten die Vertragsparteien einander durch ihre Zollbehörden Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Ursprungserklärungen sowie der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben.
2. Nachträgliche Prüfungen der Ursprungserklärungen erfolgen immer dann, wenn die Zollbehörde des Einfuhrlandes die Echtheit des Papiers, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs überprüfen will.
3. In Fällen nach Absatz 1 sendet die Zollbehörde des Einfuhrlandes die Ursprungserklärung oder seine Abschrift, unter Angabe der Gründe für die Untersuchung, an die Zollbehörde des Ausfuhrlandes. Zur Begründung des Ersuchens um nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Ursprungserklärung schliessen lassen.
4. Die Prüfung wird von den Zollbehörden des EFTA-Ausfuhrlandes oder der zuständigen Behörde Singapurs durchgeführt. Sie ist berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihr für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.
5. Beschliessen die Zollbehörden des Einfuhrlandes, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Präferenzbehandlung für die von der entsprechenden Ursprungserklärung betreffenden Erzeugnisse nicht zu gewähren, so sollen sie dem Einführer anbieten, vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmassnahmen, die Erzeugnisse freizugeben.

6. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Zollbehörde, die um die Prüfung ersucht hat, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Nachweise echt sind und ob die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind.
7. Ist nach Ablauf von zehn Monaten nach dem Datum des Ersuchens um nachträgliche Prüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um in der Lage zu sein über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so können die ersuchenden Zollbehörden die Gewährung der Präferenzbehandlung ablehnen, es sei denn, dass aussergewöhnliche Umstände vorliegen.

Artikel 26 Streitbeilegung

Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren des Artikels 25 oder Fragen zur Auslegung dieses Anhangs, welche von den Zollbehörden der Vertragsparteien nicht geklärt werden können, sind dem Unterausschuss für Zoll- und Ursprungsfragen vorzulegen. Der Unterausschuss legt dem Gemischten Ausschuss einen Bericht mit seinen Schlussfolgerungen vor.

Artikel 27 Mitteilungen über Ursprung und Tarifeinreihung

Die Zollverwaltung einer Vertragspartei oder die zuständige Behörde Singapurs kann eine Auskunft über die Ursprungseigenschaft und die Tarifeinreihung eines Erzeugnisses erteilen. Die Auskunft sollte bis spätestens 90 Tage nach Erhalt der Anfrage erteilt worden sein.

Artikel 28 Vertraulichkeit

Alle Angaben, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder vertraulich mitgeteilt werden, fallen nach Massgabe der Rechtsvorschriften der Vertragsparteien unter die Geheimhaltungspflicht. Sie dürfen von den Behörden der Vertragsparteien nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Person oder Behörde, die die Angaben gemacht hat, weitergegeben werden.

Artikel 29 Sanktionen

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um eine Präferenzbehandlung zu erlangen.

Artikel 30 Freizonen

1. Ein Ausführer in einer Vertragspartei hat alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Erzeugnisse mit einer Ursprungserklärung, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer in einer Vertragspartei gelegenen Freizone verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen auf die Erhaltung ihres Zustands gerichteten Behandlungen unterzogen werden.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 stellt der betroffene Ausführer in Fällen, in denen Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei mit Ursprungserklärung in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder Bearbeitung unterzogen werden, eine neue Ursprungserklärung aus, wenn die Behandlung oder Bearbeitung den Bestimmungen dieses Anhangs entspricht.

Titel VI Schlussbestimmungen

Artikel 31 Unterausschuss

1. Ein Unterausschuss des Gemischten Ausschusses für Zoll- und Ursprungsfragen wird hiermit eingesetzt.
2. Der Unterausschuss tauscht Informationen aus, überarbeitet die Ursprungsregeln unter Berücksichtigung technologischer Fortschritte, Veränderungen in Marktbedingungen oder anderen internationalen Entwicklungen. Der Unterausschuss bereitet Stellungnahmen vor und koordiniert diese, trifft Vorbereitungen für technische Verbesserungen der Ursprungsregeln und berät den Gemischten Ausschuss betreffend:

- a) der allgemeinen Ursprungsregeln und der Zusammenarbeit der Verwaltungen gemäss diesem Anhang;
 - b) der speziellen Ursprungsregeln gemäss den Beilagen 2 und 3 zu diesem Anhang;
 - c) anderen Angelegenheiten, womit der Unterausschuss vom Gemischten Ausschuss beauftragt wurde.
3. Der Unterausschuss ist bemüht, im Zusammenhang mit der Prüfung der Ursprungsnachweise gemäss Artikel 26 dieses Anhangs aufgetauchte Zweifel, so schnell wie möglich zu klären.
 4. Der Unterausschuss hat dem Gemischten Ausschuss Bericht zu erstatten. Der Unterausschuss kann dem Gemischten Ausschuss Vorschläge im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten unterbreiten.
 5. Der Unterausschuss handelt in Übereinstimmung. Ein Vertreter einer Vertragspartei hält abwechselungsweise für eine festgelegte Zeitdauer den Vorsitz des Unterausschusses. Der Vorsitzende wird beim ersten Zusammentreffen des Unterausschusses gewählt.
 6. Der Unterausschuss trifft sich so häufig wie verlangt. Er kann vom Gemischten Ausschuss, vom Vorsitzenden des Unterausschusses oder auf Verlangen einer Vertragspartei einberufen werden. Die Zusammentreffen werden abwechselungsweise in Singapur oder einem EFTA-Staat stattfinden.
 7. Eine vom Vorsitzenden in Absprache mit den Vertragsparteien erstellte Tagesordnung wird den Vertragsparteien für jedes Zusammentreffen, in der Regel nicht später als zwei Wochen vor dem Zusammentreffen, zugestellt.

Artikel 32 Erläuternde Anmerkungen

1. Die Vertragsparteien einigen sich im Unterausschuss für Zoll- und Ursprungsfragen auf "Erläuternde Anmerkungen" über die Interpretation, die Anwendung und die Verwaltung dieses Anhangs.
2. Die Vertragsparteien setzen die gegenseitig vereinbarten Erläuternden Anmerkungen gleichzeitig, in Übereinstimmung mit ihren internen Verfahren, um.

Artikel 33 Waren im Transit oder im Zollfreilager

Die Vorschriften dieses Abkommens werden auf Waren angewendet, welche mit den Vorschriften dieses Anhangs übereinstimmen und welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens entweder im Transit oder in einer Vertragspartei befinden oder sich zur vorübergehenden Lagerung unter Zollaufsicht in einem Zollfreilager oder in Freizonen befinden, vorausgesetzt der Zollbehörde des Einfuhrlandes wird innerhalb von vier Monaten ab diesem Zeitpunkt eine vom betreffenden Ausführer nachträglich ausgestellte Ursprungserklärung, zusammen mit Unterlagen, welche belegen, dass die Waren unmittelbar befördert wurden, vorgelegt.

Beilage 1 zum Anhang I

Erläuterungen zur Liste der Beilage 2

[\(siehe Teil 3/V\)](#)

Beilage 2 zum Anhang I

Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen

[\(siehe Teil 3/V\)](#)

Beilage 3 zum Anhang 1

Veredelungsverkehr

[\(siehe Teil 3/V\)](#)